

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 25.04.2019 Nr. 17

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG ¹ Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG ² für den „Trinkwasserbrunnen Autobahn“ in der Gemarkung Münden	346
Hinweis auf die Auslegung von Verfahrensunterlagen	347

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	348
<u>Flecken Gieboldehausen</u> B-Plan Nr. 4 „Meerfeld Gesamtgebiet und Erweiterung“	350
B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet Stockenbreite“	352
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u> Lärmschutzplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz	354

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Haushaltssatzung 2019	355
---	-----

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG² für den „Trinkwasserbrunnen
Autobahn“ in der Gemarkung Münden**

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24, 34346 Hann. Münden hat die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den „**Trinkwasserbrunnen Autobahn**“ in der **Gemarkung Münden, Flur 39, Flurstück 17/12** beantragt. Die Entnahmemenge für den Brunnen soll maximal **840 m³/Tag betragen** und ausschließlich zum Zweck der Notversorgung in Anspruch genommen werden, d.h., nur dann, wenn das Trinkwasserdargebot der Tiefbrunnen (TB) Wiesenpfad, TB Oberode und TB Kattenbühl, zur Trinkwasserversorgung des Bereichs der Stadt Hann. Münden vorübergehend nicht ausreicht bzw. einer dieser Brunnen ausfällt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Erfahrungen aus einer bereits langjährig erfolgten Wasserentnahme haben dies bestätigt. Insbesondere entsteht aufgrund des hohen Abstandes von über 100 m zwischen der Grundwasseroberfläche und der Geländeoberfläche keine Beeinträchtigung von Flora und Fauna.

Da auch eher eine positive Veränderung (ausschließlich Notversorgung) im Vergleich zur ehemaligen Nutzung (Dauerentnahme) der Brunnenanlage stattfindet, werden vom Notversorgungsbrunnen, soweit dies zurzeit absehbar ist, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Hinweis auf die Auslegung von Verfahrensunterlagen

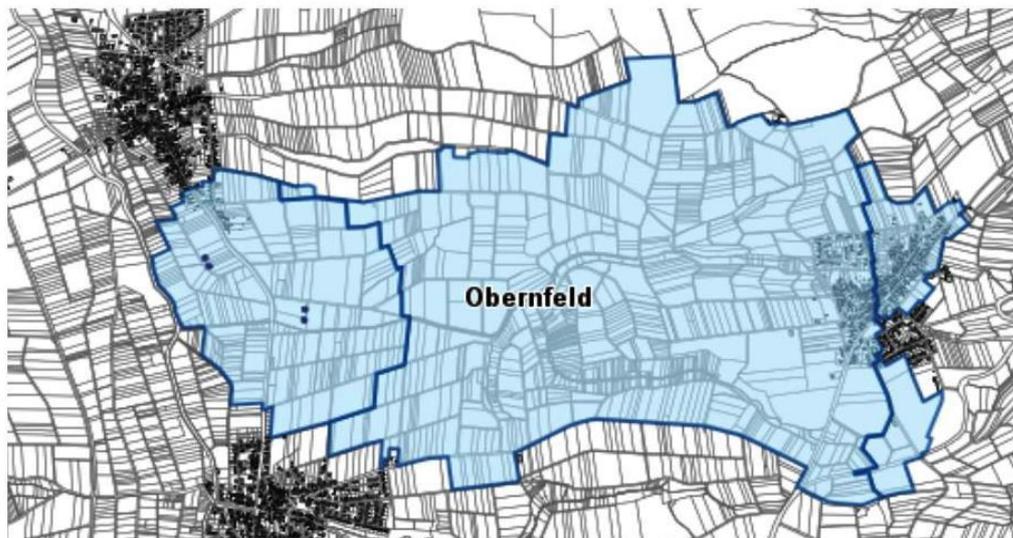
In dem Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Obernfeld, Brunnen Nord, Brunnen Süd, Brunnen Nordost und Brunnen Ost der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt findet in der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Gemeinde Obernfeld die Auslegung der Verfahrensunterlagen einschließlich Lagepläne und Verordnungsentwurf für einen Monat zur Einsichtnahme statt. Das Vorhaben wird dort außerdem vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes kann gemäß § 91 NWG¹ i.V.m. § 73 VwVfG² jede Person, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Als Auslegungszeitraum ist die Zeit vom 06.05.2019 bis 06.06.2019 vorgesehen; die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist am 20.06.2019.

Die Unterlagen können ebenfalls ab dem 06.05.2019 auf der Homepage des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Unsere Themen“>„Umwelt“>„Aktuelles und Termine“ eingesehen werden.

Eine Darstellung der zurzeit aktuellen Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes enthält die folgende Übersichtskarte.



¹ Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S.2639)

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Bad Lauterberg im Harz wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten Stadt Bad Lauterberg im Harz, Bürgerbüro, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadt Bad Lauterberg im Harz, Bürgerbüro, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Göttingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post unentgeltlich befördert.

Bad Lauterberg im Harz, den 11.04.2019

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister



Dr. Gans

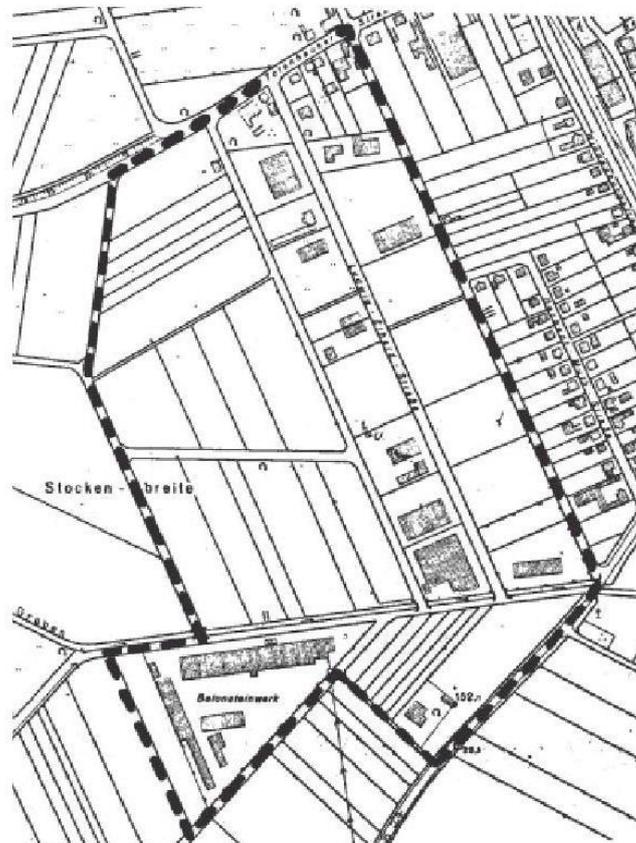
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 4 „Meerfeld Gesamtgebiet und Erweiterung“ Bekanntmachung ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat am 26.03.2019 die Ergänzung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Meerfeld Gesamtgebiet und Erweiterung" um den Hinweis "Die Berechnung der festgesetzten Schallleistungspegel sowie die Angabe der Immissionsorte ergeben sich aus dem angefügten Schallgutachten, das Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist" beschlossen.

Hiermit wird der ergänzte Bebauungsplan Nr. 4 "Meerfeld Gesamtgebiet und Erweiterung" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Erstbekanntmachung des Bebauungsplanes, d. h. mit Wirkung vom 04.02.1986 bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im Westen der Ortslage von Gieboldehausen ist nachfolgend im Kartenausschnitt dargestellt:



Der ergänzte Bebauungsplan Nr. 4 „Meerfeld Gesamtgebiet und Erweiterung“ mit Begründung und Anlage sowie die der Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen und Vorschriften liegen ab dem Tage der Bekanntmachung in den Räumen der Fleckenverwaltung, Rathaus, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 19 während der folgenden Servicezeiten

Montag - Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Die Satzung mit Begründung ist ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> (unter Rathaus, Bauen und Wohnen, Bauleitpläne im Verfahren, Bebauungspläne der Gemeinden) einsehbar. Ebenso sind die Unterlagen auf der Homepage des Flecken Gieboldehausen (unter Bürger & Rathaus, Bebauungspläne) eingestellt.

Flecken Gieboldehausen
Die Bürgermeisterin



Maria Bock

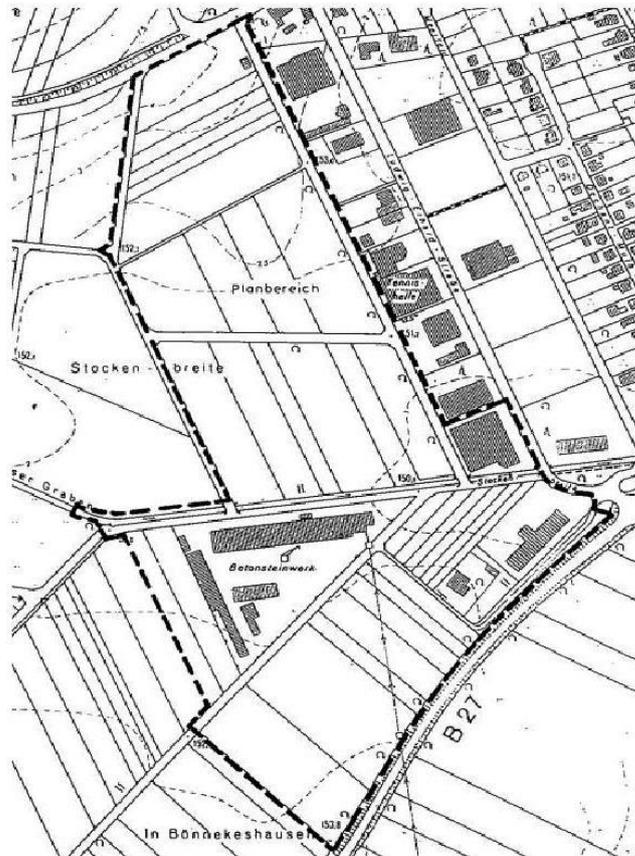
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 25 "Gewerbegebiet Stockenbreite" Bekanntmachung ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat des Flecken Gieboldehausen hat am 26.03.2019 die Ergänzung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbegebiet Stockenbreite" um den Hinweis "Die Berechnung der festgesetzten Schalleistungspegel sowie die Angabe der Immissionsorte ergeben sich aus dem angefügten Schallgutachten, das Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist" beschlossen.

Hiermit wird der ergänzte Bebauungsplan Nr. 25 "Gewerbegebiet Stockenbreite" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Erstbekanntmachung des Bebauungsplanes, d. h. mit Wirkung vom 22.04.1993 bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im Westen der Ortslage von Gieboldehausen ist nachfolgend im Kartenausschnitt dargestellt:



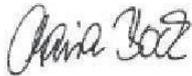
Der ergänzte Bebauungsplan Nr. 25 "Gewerbegebiet Stockenbreite" mit Begründung und Anlage sowie die der Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen und Vorschriften liegen ab dem Tage der Bekanntmachung in den Räumen der Fleckenverwaltung, Rathaus, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 19 während der folgenden Servicezeiten

Montag - Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Die Satzung mit Begründung ist ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> (unter Rathaus, Bauen und Wohnen, Bauleitpläne im Verfahren, Bebauungspläne der Gemeinden) einsehbar. Ebenso sind die Unterlagen auf der Homepage des Flecken Gieboldehausen (unter Bürger & Rathaus, Bebauungspläne) eingestellt.

Flecken Gieboldehausen
Die Bürgermeisterin



Maria Bock

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmschutzplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (EU-ULR) sind gemäß §§ 47 a - f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16.04.2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Umweltschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte und die vom Ministerium vorgegebenen Schwellenwerte kann für die Samtgemeinde Hattorf am Harz ein vereinfachter Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen aufgestellt werden, da keine Betroffenen (Einwohner über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) über 24 Stunden) ermittelt wurden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Hattorf am Harz lag durch Bekanntmachung öffentliche in der Zeit vom 25.02.2019 bis 25.03.2019 aus. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Hattorf am Harz veröffentlicht.

Anregungen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes konnten bis zum 25.03.2019 schriftlich bei der Samtgemeinde vorgebracht werden. Bedenken und Anregungen gab es keine.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 den Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz ist über das Internet unter dem Link <https://www.hattorf-am-harz.de/index.php> sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Fachbereich 2 Daseinsvorsorge und Infrastruktur, Zimmer E 10, einsehbar.

Hattorf am Harz, 18.04.2019

Der Samtgemeindebürgermeister



.....
(Hellwig)

I. HAUSHALTSSATZUNG

**des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen
Wirtschaftsjahr 2019**

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 16, 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	18.356.300 Euro
	in den Aufwendungen auf	18.073.800 Euro
	Jahresüberschuss	282.500 Euro

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	3.348.400 Euro
	in den Ausgaben auf	3.348.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

In 2019 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Osterode am Harz	3.154.679,70 Euro
Landkreis Northeim	4.864.773,59 Euro
Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Göttingen	4.909.852,33 Euro
Stadt Göttingen	4.955.131,45 Euro.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 20.12.2018

gez. Christel Wemheuer
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2019 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 20.05. bis 24.05.2019 und 27.05. bis 28.05.2019 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 24.04.2019

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer